II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1975,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihrer Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(75/536/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Schreiben vom 27. März 1975, mit dem das Königreich der Niederlande im Namen der Benelux-Länder die Ermächtigung beantragt hat, die Erhöhung der in ihren Zolltarifen eingeschriebenen Zollsätze für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D aufzuschieben,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Benelux-Länder müßten seit dem 1. Juli 1968 entsprechend der Ratsentscheidung vom 26. Juli 1966 (1) auf verarbeiteten Tabak aus dritten Ländern die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig anwenden.

Die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs hätte wegen des in den Benelux-Ländern in Kraft befindlichen Besteuerungssystems zur Folge, daß die auf verarbeiteten Tabak aus dritten Ländern rehende Gesamtsteuerbelastung und damit auch die Verbraucherpreise stark ansteigen würden. Die Einfuhren von verarbeitetem Tabak aus dritten Ländern in die Benelux-Länder würden dadurch behindert.

Die genannten Auswirkungen können nicht durch eine allgemeine Senkung der Verbrauchsteuern für die betreffenden Waren vermieden werden, da dies erhebliche Auswirkungen, vor allem auf die Haushaltseinnahmen, hätte. Es kann deshalb eingeräumt werden, daß die Benelux-Länder sich in Schwierigkeiten befinden.

Die Anwendung einer Ausnahmeregelung, wie der in Artikel 26 des Vertrages vorgesehenen Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Zeit gewährt werden. Die Ermächtigung ist deshalb bis zum 30. Juni 1976 zu befristen.

Angesichts der Schwierigkeiten, denen sich die genannten Mitgliedstaaten gegenübersehen, ist diese Entscheidung auf diejenigen Waren zu begrenzen, die aus dritten Ländern dorthin zum Verbrauch eingeführt werden.

Die Einfuhren des unter diese Entscheidung fallenden verarbeiteten Tabaks sowie die im Rahmen sonstiger Ermächtigungen möglichen Einfuhren betragen für das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande nicht mehr als 5 v.H. des Wertes der Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

(1) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, vom 1. Juli 1975 bis zum 30. Juni 1976 für verarbeiteten Tabak der Tarifstellen 24.02 A, B, C und D, der aus dritten Ländern zum Verbrauch in diese Mitgliedstaaten eingeführt wird, jede Erhöhung der Zollsätze ihres Zolltarifs in Richtung auf die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 9. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI